

Abstimmung vom 5.4.1987

## Zweimal Ja zum «doppelten Ja»: Volk und Stände stimmen einem neuen Verfahren bei Volksinitiativen zu

**Angenommen: Bundesbeschluss über das Abstimmungsverfahren bei Volksinitiativen**

Yvan Rielle

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Rielle, Yvan (2010): Zweimal Ja zum «doppelten Ja»: Volk und Stände stimmen einem neuen Verfahren bei Volksinitiativen zu. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 449–450.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Entscheidet sich das Parlament dazu, einer Volksinitiative einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen, wird an der Urne über beide Vorlagen gleichzeitig abgestimmt. Dabei haben die Stimmberechtigten nach der geltenden Regel nur die Möglichkeit, der Initiative oder dem Gegenentwurf zuzustimmen oder aber beide zu verwerfen. Nicht erlaubt ist ihnen dagegen, für beide Vorlagen ein Ja in die Urne zu legen.

Dieses Verbot des sogenannten doppelten Ja sorgte in der Vergangenheit immer wieder für Kritik. Es verunmöglichte, dass der Willen des Souveräns korrekt erfasst werde, denn Stimmende, die in jedem Fall eine Änderung anstrebten und deshalb beide Vorschläge anzunehmen bereit wären, könnten ihren Willen nicht ausdrücken. Dadurch würden sich die Chancen der Reformvorschläge zugunsten der Chancen des Status quo verschlechtern. Solche Einwände verstummten aber wieder, weil das Verbot des «doppelten Ja» lange nicht mehr ausschlaggebend war: Während Jahrzehnten wurden nie mehr gleichzeitig sowohl eine Initiative als auch der Gegenentwurf dazu abgelehnt.

Mitte der 1970er-Jahre scheitern aber innert nur drei Jahren drei Reformbestrebungen an ebensolchen Konstellationen (vgl. Vorlagen 245, 255 und 270), sodass die Diskussionen um das doppelte Ja neu entfacht werden. Mehrere Vorstösse aus dem Parlament und den Kantonen, die eine Änderung des Abstimmungsverfahrens verlangen, veranlassen den Bundesrat, der sich vor gut zehn Jahren noch gegen einen Systemwechsel ausgesprochen hat (vgl. Vorlage 276), 1984 eine entsprechende Gesetzesänderung vorzuschlagen: Bei Abstimmungen über Volksinitiativen mit Gegenentwurf sollen die Stimmenden in Zukunft zu beiden Vorschlägen Ja sagen können, wobei sie in einer Stichfrage angeben müssen, welche der Varianten sie bevorzugen, falls beide bei Volk und Ständen eine Mehrheit finden. Im Parlament findet dieser Systemwechsel eine knappe Mehrheit, die nur zustande kommt, weil die bürgerlichen Bundesratsparteien gespalten sind: Ein Drittel der Vertreter von FDP, CVP und SVP stimmt gegen die Mehrheit ihrer Fraktionen mit der Ratslinken, die sich von der Änderung grössere Chancen für ihre Reformanliegen verspricht und den Entwurf des Bundesrates deshalb begrüsst.

Allerdings wird der Entwurf noch wesentlich korrigiert. Erstens streicht das Parlament den Vorschlag, die Stimmen der Stichfrage im Falle eines doppelten Ja zu verrechnen, wenn sich das Volksmehr und das Ständemehr nicht decken. Fällt das Ergebnis der Stichfrage nicht eindeutig aus, soll keine der Vorlagen in Kraft treten. Zweitens will es den Systemwechsel aus staatspolitischen Erwägungen in der Verfassung festschreiben und nicht bloss in einem Gesetz. Eine so grundlegende Reform der Volksrechte benötige die Legitimierung sowohl durch das Volk als auch durch die Stände und soll deshalb, so das Argument der Mehrheit, dem obligatorischen Referendum unterstellt werden.

## GEGENSTAND

Zur Abstimmung kommt schliesslich eine Revision des Art. 121 BV. Inskünftig soll den Stimmenden erlaubt sein, gleichzeitig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zuzustimmen, wobei sie in einer Stichfrage angeben müssen, ob sie für den Fall, dass beide Vorschläge von Volk und Ständen angenommen werden, der Initiative oder dem Gegenvorschlag den Vorzug geben wollen. Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis dieser Stichfrage: «In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Ständesstimmen erzielt» (Art. 121bis). Erzielt in der Stichfrage die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Ständesstimmen, tritt keine der Vorlagen in Kraft.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf ist gleichsam Spiegelbild der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse und verdeutlicht die gespaltene Haltung der bürgerlichen Parteien. Während die politische Linke zusammen mit der CVP und kleinen Mitte- und Rechtsausserparteien die Vorlage unterstützt, wird sie von der SVP, der FDP, der LPS und der EDU abgelehnt. Zahlreiche Kantonalsektionen der bürgerlichen Bundesratsparteien weichen mit ihren Parolen allerdings vom Beschluss ihrer Mutterpartei ab. Bei der SVP etwa besinnen sich deren sieben (darunter die starken Sektionen aus den Kantonen Bern und Graubünden) auf das geltende Parteiprogramm von 1983, das diese Neuerung ebenfalls befürwortet.

Hauptträger der Opposition gegen die Einführung des doppelten Ja sind insbesondere die Unternehmerverbände um den Vorort, der SGV und die ZSAO, wobei sie in ihrer Kampagne weniger ihren Vorbehalt gegen den Ausbau der Volksrechte betonen, als vielmehr die Kompliziertheit des neuen Verfahrens in den Vordergrund stellen: Es überfordere die Stimmberechtigten und sei zudem unlogisch. Man könne in Tat und Wahrheit nie zwei Massnahmen gleichzeitig wollen. Zudem bilde auch ein System mit doppeltem Ja den Bürgerwillen nicht korrekt ab, insbesondere dann nicht, wenn Volks- und Ständemehr bei der Stichfrage kollidierten. Folgerichtig halten die Gegner am bestehenden System fest und bestreiten dessen innovationshemmende Wirkung. Die vorgeschlagene Umstellung dagegen verstärke die Initiativenflut, erleichtere unnötigerweise Verfassungsänderungen und sei gar der Anfang vom Ende des Ständemehrs.

Dem halten die Befürworter des doppelten Ja die hinlänglich bekannten Argumente (vgl. Abschnitt Vorgeschichte) entgegen und betonen, die heutige Regelung verfälsche den Volkswillen. Die Umstellung sei deshalb eine demokratische Notwendigkeit, die nicht zuletzt das Auszählen der Stimmen erleichtere, wenn nicht mehr jeder Stimmzettel auf das verbotene doppelte Ja hin kontrolliert werden müsse. Dem Vorwurf, die neue Regelung sei für die Bürgerinnen und Bürger zu kompliziert, begegnen die Verfechter der Vorlage schlicht mit dem Hinweis, die Steuererklärung sei wesentlich komplexer.

## ERGEBNIS

Das Abstimmungsergebnis fällt mit 63,3% Zustimmung deutlicher aus als erwartet. Auch die Hürde des Ständemehrs meistert die Vorlage bei nur zwei ablehnenden Kantonen (Schwyz und Wallis) problemlos, wobei die lateinischsprachigen sowie die eher urbanen Kantone leicht überdurchschnittlich zustimmen. Positiv dürfte sich auf das Ergebnis die Tatsache ausgewirkt haben, dass in den vergangenen Jahren mehr als die Hälfte der Kantone bereits ähnliche Abstimmungsverfahren eingeführt hatten.

Eine Analyse der Entscheidungsmotive macht deutlich, dass eine grosse Mehrheit der Stimmenden die Vorlage nicht mit einem Ausbau der Volksrechte in Verbindung gebracht hat. Vielmehr hatte für die einen die Ungerechtigkeit des bestehenden Systems, für die anderen die Kompliziertheit des neuen Systems den Ausschlag für die Annahme bzw. die Ablehnung gegeben.

## QUELLEN

BBI 1984 II 333; BBI 1987 I 16. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1984 bis 1987: Grundlagen der Staatsordnung – Institutionen und Volksrechte. Vox Nr. 32.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).